

Wien, im September 2019

## **HAUSORDNUNG**

Der Schulgemeinschaftsausschuss hat gemäß SchUG § 44 Abs.1 beschlossen:

1. Die "Hausordnung" gilt für alle Personen, die sich an der htl donaustadt aufhalten.
2. Die Schule wird an Unterrichtstagen um 7:00 Uhr geöffnet und um 22:00 Uhr geschlossen. Die Anwesenheit außerhalb dieser Zeiten bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Direktion.
3. Das Schulgelände darf nur durch den Haupteingang (Mitte Deinleingasse) betreten und verlassen werden. Für Fahrräder befinden sich Abstellplätze neben dem Haupteingang.
4. Beschäftigte der htl donaustadt können ihre Fahrzeuge nach Genehmigung durch die Direktion auf den gekennzeichneten Parkplätzen innerhalb des Schulgeländes auf eigene Gefahr abstellen. Im gesamten Parkplatzbereich gilt eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 10 km/h. Aus Sicherheitsgründen dürfen die Parkplätze von SchülerInnen nicht überquert werden. Das Befahren des Eingangsbereiches ist nur mit Genehmigung der Direktion gestattet.
5. Beim Einbringen von Privateigentum in das Schulgelände sind alle zutreffenden Gesetze und Verordnungen zu beachten, im Zweifel ist in der Direktion nachzufragen.

Am gesamten Schulgelände sind Foto-, Video- bzw. Tonaufzeichnungen nicht gestattet. Zu den §4 Abs. (4) der SCHULORDNUNG festgelegten Punkten wird für Studierende der Tagesform verordnet, dass die Benutzung von Mobiltelefonen oder anderen elektronischen Geräten während des Unterrichts am gesamten Standort verboten ist. Vom Verbot ausgenommen ist die Benutzung im Rahmen der schulischen Ausbildung sowie bei schulischen Veranstaltungen, wenn eine ausdrückliche Genehmigung durch die Direktion oder die jeweilige Lehrperson vorliegt.

6. Die Benützung der Aufzüge ist nur den Beschäftigten der htl donaustadt gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr. Unter besonderen Umständen (Verletzung etc.) kann SchülerInnen die Aufzugbenützung durch die Direktion gestattet werden.
7. Klassenschlüssel dürfen nicht aus der Schule entfernt werden. Wer vor Unterrichtsbeginn als Erste/r eintrifft, nimmt den Klassenschlüssel und öffnet den Klassenraum. Bei Unterricht in einem anderen Raum (Werkstätte, Labor, etc.) nimmt der/die „Schlüsselordner/in“ den Schlüssel mit und schließt die Klasse ab.

Beim Verlassen der Klasse müssen die Fenster geschlossen, die Sessel auf die Tische gestellt sowie Licht und elektrische Geräte ausgeschaltet werden. Nach Unterrichtsende wird der Schlüssel wieder hinterlegt. Die Klassengemeinschaft trägt die Verantwortung für jeden benutzten

Klassenraum. Die Mitglieder der SchülerInnenvertretung sind vom Klassenordnerdienst befreit.

8. Bei Abwesenheit einer Schülerin/eines Schülers vom Unterricht muss verpflichtend eine Krank-/Abwesenheitsmeldung erfolgen. Unterbleibt diese, kann das gemäß SchUG § 45 unter bestimmten Bedingungen die Abmeldung vom Schulbesuch zur Folge haben.
9. Das Verlassen des Schulgebäudes ist während der unterrichtsfreien Zeit gestattet.
10. In der unterrichtsfreien Zeit stehen den SchülerInnen die Aula im Erdgeschoss und die Pausenräume zur Verfügung. Die Benützung des Schulhofes wird nach Jahreszeit geregelt.
11. Im Buffet gilt Selbstbedienung, das benützte Geschirr ist an das Pult zurück zu bringen. Abfälle sind in die aufgestellten Abfallbehälter zu entsorgen. Die einschlägigen Richtlinien bezüglich Müllvermeidung und Mülltrennung sind einzuhalten. Das Essen und Trinken ist in der Eingangsaula, im Festsaal und im Seminarraum P305 verboten, Ausnahmen sind durch die Direktion zu genehmigen.
12. Auf Reinlichkeit im gesamten Schulbereich ist zu achten.
13. Das Ballspielen ist im Schulgebäude, ausgenommen in der Sporthalle, verboten. Die Freiluftplätze können - bei Nichtbenützung durch den regulären Turnunterricht - verwendet werden.
14. Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände ausnahmslos untersagt.
15. Die Ordnungen spezieller Unterrichtsräume, die Maßnahmen der ISO-Zertifizierung, die Bestimmungen des Brandschutzes und des ArbeitnehmerInnenschutzes sowie die Sicherheitsvorschriften sind Teile dieser Hausordnung.
16. Der Betrieb von nicht der Ausbildung dienenden Elektrogeräten (Mikrowelle, Kaffeemaschine etc.) in den Klassenräumen ist nicht gestattet.
17. Die SchülerInnen der Tagesschule sind verpflichtet, ihren Schülerschein auf Verlangen den LehrerInnen und dem Schulpersonal vorzuweisen.
18. Auf den sparsamen Umgang mit Ressourcen (Elektrische Energie, Heizung, Wasser etc.) ist zu achten.
19. Die Nichteinhaltung der Hausordnung wird mit entsprechenden Maßnahmen gemäß SchUG geahndet.
20. Der Arbeitsmittelbeitrag wird mit Schuljahr\_2019/20 ausgesetzt.

Dir. Prof. Ing. DI Wilhelm Bonatz, e.h.  
Schulleitung